

**BEISPIEL****Aufwendungen mindern zunächst die Einkünfte und das zu versteuernde Einkommen**

Wenn Sie z. B. für ein Arbeitsmittel 300 € aufgewandt haben, bedeutet das nicht, dass sich Ihre Einkommensteuer um diesen Betrag vermindert. Die Kosten werden lediglich von Ihrem Arbeitslohn abgezogen, mindern so die Einkünfte und damit auch entsprechend Ihr zu versteuerndes Einkommen mit der Folge, dass die Steuer in der Steuertabelle im Beispielsfall beim um 300 € geringeren zu versteuernden Einkommen abgelesen wird. Je nach persönlichem Steuersatz (möglich zwischen 15 und 45 %) beträgt die Steuerersparnis im Beispielsfall zwischen 45 und 135 €.

1.1.2 Was hat sich für das Steuerjahr 2013 rechtlich geändert?

Am Streit zwischen Bundesrat und Bundestag um die steuerliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und Ehen ist das vom Bundestag bereits beschlossene Jahressteuergesetz 2013 gescheitert. Einige der darin geplanten Regelungen wurden schließlich im Alternativen Investmentfonds-Steueranpassungsgesetz (AIFM-StAnpG) und im Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG) im Mai bzw. Juni 2013 verabschiedet. Das Urteil des BVerfG, dass der Ehegattensplittingtarif auch auf das Einkommen eingetragener Lebenspartnerschaften anzuwenden ist, führte zum Gesetz zur Änderung des EStG in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 7.5.2013, 2 BvR 906/06. Einige andere ab 2013 wirksam gewordene Änderungen erfolgten bereits durch das Steuervereinfachungsgesetz (StVerG) 2011.

Inhaltlich bedeutsam sind für 2013 folgende Neuregelungen:

Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften

Durch das StVerG 2011 wurden die Veranlagungsarten bei Ehegatten neu geregelt. Danach sind die getrennte und die besondere Veranlagung von Ehegatten weggefallen. Künftig können Ehegatten (nur) zwischen Einzelveranlagung (§ 26a EStG) – durch Abgabe von zwei getrennten Steuererklärungen – mit Grundtarif und Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) – durch Abgabe einer gemeinsamen Steuerklärung –

mit Splittingtarif wählen. Vertiefend siehe → Veranlagung von Ehegatten und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Dasselbe gilt nach dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 7.5.2013 für Partner in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft (neu geregelt in § 2 Abs. 8 EStG). Die Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einer Ehe gilt auch für zurückliegende Zeiträume bis 2001 (§ 52 Abs. 2a EStG), soweit für diese die Einkommensteueranlagungen noch nicht bestandskräftig durchgeführt worden sind.

Höherer Grundfreibetrag

Nach dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression wurde der Grundfreibetrag (bisher 8.004 €) erhöht. Damit fällt 2013 bis zu einem zu steuernden Einkommen von 8.130 € (ab 2014 8.354 €) bzw. 16.260 € (ab 2014 16.708 €) keine Einkommensteuer an (§ 32a Abs. 1 EStG). Dies wird bereits beim Lohnsteuerabzug bzw. bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen berücksichtigt.

Übungsleiterpauschale/ Ehrenamtsfreibetrag

Der Freibetrag für (nebenberufliche) Übungsleiter (§ 3 Nr. 26 EStG) beträgt ab 2013 jährlich 2.400 € (bisher 2.100 €), der Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG) steigt von bisher 500 € auf 720 € im Jahr. Das gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger ausgeübt wird. Vertiefend siehe → Ehrenamt.

Günstigere Firmenwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge

Bei der Ermittlung der Privatnutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) sowie der Bewertung des geldwerten lohnsteuerpflichtigen Vorteils bei der Überlassung eines entsprechenden Firmenwagens an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 EStG) ist bei Anwendung der pauschalen 1 %-Regelung der Listenpreis um die Kosten des enthaltenen Batteriesystems zu mindern (AmtshilfeRLUMsG). Entsprechendes gilt bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode.

Sonderregelungen gelten auch für vom Arbeitgeber überlassene Elektrofahrräder.

Prozesskosten

Als Reaktion auf die geänderte Rspr. des BFH, der Prozesskosten bei Zivil- und Strafprozessen als außergewöhnliche Belastungen zwischenzeitlich grundsätzlich zum Abzug zugelassen hatte, wurde durch das AmtshilfeRLUMsG der Abzug ab dem Jahr 2013 gesetzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Steuerpflichtige ohne den Prozess Gefahr liefe,

seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können (§ 33 Abs. 2 S. 4 EStG). Wie Prozesskosten für die Jahre vor 2013 steuerlich behandelt werden, war bei Redaktionsschluss vonseiten der Finanzverwaltung noch nicht bundeseinheitlich abgestimmt. Vertiefend siehe → Außergewöhnliche Belastung.

Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige

Die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG) hängt unter anderem davon ab, dass die unterstützte Person nur über geringes Vermögen (max. 15.500 €) verfügt. Durch das AmtshilfeRLUMsG wurde nunmehr gesetzlich geregelt, dass ein angemessenes Hausgrundstück i. S. d. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII nicht als Vermögen angerechnet wird (§ 33a Abs. 1 S. 4 EStG). Laut AIFM-UmsG soll der nach § 33a Abs. 1 EStG abzugsfähige Höchstbetrag entsprechend dem erhöhten Grundfreibetrag auf 8.130 € (bisher 8.004 €) erhöht werden. Bei Redaktionsschluss stand die Zustimmung des Bundesrats noch aus. Vertiefend siehe → Unterhaltszahlungen.

Pflegepauschbetrag

Der Pauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG zur Abgeltung von Aufwendungen die durch die persönliche Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person entstehen, kann auch in Anspruch genommen werden, wenn die zu pflegende Person im EU/EWR-Ausland lebt (AmtshilfeRLUMsG).

Geringfügige Beschäftigung (Minijob)

Die Verdienstgrenzen wurden von 400 € auf 450 € monatlich angehoben (Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung). Vertiefend siehe → Minijobs.

1.1.3 Wer muss, wer sollte eine Steuererklärung abgeben?

Erklärungspflicht

Eine Einkommensteuererklärung müssen Sie abgeben, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden. Aber auch ohne Aufforderung können Sie durch Rechtsvorschriften (§§ 25, 46 EStG, § 56 EStDV) zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sein.

Auch wenn Sie keine Steuererklärung abgeben müssen, können Sie die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen, indem Sie eine unterschriebene Einkommensteuererklärung (amtlicher

Vordruck) mit den notwendigen Anlagen beim für Sie zuständigen Finanzamt abgeben.

Dies lohnt sich bei **Arbeitnehmern**, wenn steuerlich abzugsfähige Ausgaben (Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) vorliegen, die der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug nicht berücksichtigen konnte.

Bei **allen** Steuerpflichtigen ist der Antrag auf Steuerveranlagung sinnvoll, wenn Verluste aus einzelnen Einkunftsarten mit positiven Einkünften verrechnet werden sollen oder wenn sogar der Gesamtbetrag der Einkünfte negativ ist und mit Einkünften des Vorjahres oder Folgejahren ausgeglichen werden soll (siehe Erläuterungen zu den Zeilen 92, 93 Hauptvordruck).

1.1.4 Bis wann muss die Steuererklärung beim Finanzamt sein (Abgabetermin)?

Verpflichtende Abgabe einer Steuererklärung (Pflichtveranlagung)

Abgabetermin, Zwangsgeld, Verspätungs- zuschlag

Wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für 2013 gesetzlich verpflichtet sind, müssen Sie die Steuererklärung grundsätzlich bis zum 31.5.2014 (§ 149 AO) beim Finanzamt abgeben. Da dieser Termin durch EDV überwacht wird, werden steuerlich erfasste Bürger bei Nichtabgabe meist sechs bis acht Wochen später bereits (noch einmal) zur Abgabe der Erklärung innerhalb eines Monats aufgefordert (Erinnerung). Wenn Sie darauf nicht reagieren, wird ein sog. Zwangsverfahren eingeleitet und ein **Zwangsgeld** von mindestens 150–300 € je ausstehender Steuererklärung angedroht und gegebenenfalls festgesetzt. Spätestens jetzt ist die Abgabe der Steuererklärung dringend zu empfehlen, denn ansonsten wird das Zwangsgeld durch den Vollziehungsbeamten zeitnah eingefordert.

Wenn Sie vor Zahlung des Zwangsgelds die Steuererklärung einreichen, entfällt zwar das Zwangsgeld, das Finanzamt kann jedoch – sobald ein Zwangsgeld angedroht wurde – zusammen mit dem Steuerbescheid einen **Verspätungszuschlag** bis zu maximal 10 % der festgesetzten Steuer fordern. Dies gilt insbesondere bei Steuernachzahlungen.

Deswegen sollten Sie Ihre Steuererklärung spätestens nach der Erinnerung einreichen. Durch eine späte Abgabe der Steuererklärung können Sie zwar die Fälligkeit einer Nachzahlung hinausschieben, Sie müssen aber, neben dem möglichen Ver-

spätungszuschlag, damit rechnen, dass zusätzlich zur Nachzahlung im gleichen Bescheid kurzfristig fällig werdende Vorauszahlungen für die Folgejahre verlangt werden.

Freiwillige Abgabe der Steuererklärung (Antrag auf Veranlagung)

Sie können die Veranlagung bis zum Eintritt der Verjährung beantragen. Für 2013 ist der Antrag – vier Jahre lang – bis Ablauf des Jahres 2017 – möglich.

Sollte sich aufgrund einer Antragsveranlagung unerwartet eine Nachzahlung ergeben, können Sie gegen den Steuerbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Einspruch einlegen und den Antrag zurücknehmen. Das Finanzamt wird den Steuerbescheid in diesem Fall ersatzlos aufheben, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung vor.

Fristverlängerung

Die Finanzämter verlängern Ihnen auf Antrag die gesetzliche Abgabefrist, wenn Sie sie aus zwingenden Gründen nicht einhalten können. Meist genügt für eine Fristverlängerung sogar ein Telefonanruf (Steuernummer bereithalten!), ansonsten ein kurzes Schreiben. Wenn Sie stichhaltige Gründe angeben (z. B. das Fehlen von für die Erstellung der Steuererklärung benötigten Unterlagen), können Sie im Regelfall eine Fristverlängerung von vier bis sechs Wochen, oftmals auch bis zum 30.9., ohne Nachteile erreichen. Für von Steuerberatern erstellte Erklärungen gilt im Normalfall eine durch die Verwaltung verlängerte Abgabefrist bis 31.12. des Folgejahres.

Steuererstattung

Wenn Sie mit einer Steuererstattung rechnen, sollten Sie die Steuererklärung möglichst frühzeitig abgeben. Da es gerade im April und Mai erfahrungsgemäß zu einem starken Erklärungseingang kommt, sind natürlich auch die Bearbeitungszeiten entsprechend lang (vgl. Kap. 1.1.12).

→ **ZEILE 1**
Antrag auf
Arbeitnehmersparzulage

Den **Antrag** auf eine **Arbeitnehmersparzulage** stellen Sie grundsätzlich zusammen mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung, indem Sie auf Seite 1 des Hauptvordrucks oben das entsprechende Auswahlkästchen ankreuzen.

Die vom Anlageinstitut übersandte **Anlage VL** (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen) müssen Sie beifügen.

1.1.5 Bei welchem Finanzamt müssen Sie Ihre Steuererklärung abgeben?

→ **ZEILE 4**
Zuständiges
Finanzamt

Für die Bearbeitung der Steuererklärung ist das **Finanzamt zuständig**, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung wohnen (§ 19 AO). Wenn Sie nicht verheiratet sind und mehrere Wohnungen haben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich die Wohnung liegt, in der Sie sich vorwiegend aufhalten. Das ist im Normalfall die Wohnung, von der aus Sie Ihrer Beschäftigung nachgehen. Bei Verheirateten, die nicht dauernd getrennt leben, ist das Finanzamt des Wohnorts zuständig, an dem sich der Familienhauptwohnsitz befindet.

Persönliche
Abgabe,
Abgabe übers
Internet,
ELSTER

Ob Sie Ihre Steuererklärung persönlich beim Finanzamt abgeben, per Post oder elektronisch (s.u.) schicken, bleibt Ihnen überlassen, wenn Sie keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit haben. Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften müssen die Steuererklärung auf elektronischem Weg (s.u.) abgeben (§ 25 Abs. 3 EStG). Als besonderen Service haben viele Finanzämter im Eingangsbereich Servicecenter bzw. eine zentrale Informations- und Erklärungsannahmestelle (ZIA) eingerichtet, womit Ihnen die Suche nach dem zuständigen Bearbeiter erspart bleibt. Die Vorteile einer persönlichen Abgabe liegen auf der Hand: Sie können Ihre Belege und insbesondere Originalurkunden (z. B. Verträge) sofort wieder mitnehmen und erfahren, ob noch Unterlagen fehlen bzw. können offene Fragen beantworten und so die spätere Bearbeitung vereinfachen und beschleunigen. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, durch Fragen steuerliche Informationen zu bekommen. Manchmal werden („einfache“) Steuererklärungen sogar sofort bearbeitet. Andererseits müssen Sie auch mit möglicherweise unangenehmen Nachfragen rechnen oder manchmal längere Wartezeiten in Kauf nehmen. Regelmäßig werden bei persönlicher Abgabe auch mehr Belege verlangt.

Beim Ausfüllen einer elektronischen Steuererklärung werden die Eintragungen gleich auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Damit hat das Finanzamt i. d. R. alle benötigten Angaben. Allerdings sind die Fehlerhinweise des Programms für einen steuerlich unbewanderten Bürger manchmal schwer ver-

ständig. Außerdem kann es mühselig sein, das Eintragungsfeld für die gewünschte Angabe zu finden. Die Orientierung auf den Papiervordrucken ist einfacher. Haben Sie einmal eine Steuererklärung elektronisch übermittelt, können Sie Ihre Grunddaten jedes Jahr aus dem Vorjahr übernehmen. Im Regelfall sollen die Finanzämter elektronisch abgegebene Erklärungen vorrangig bearbeiten und, soweit möglich, auf die Belegvorlage verzichten. Sofern Sie eine authentifizierte Steuererklärung übermitteln, sparen Sie sich sogar die Abgabe auf Papier. Außerdem können Sie sich vorab eine (rechtlich verbindliche) Ausfertigung Ihres Steuerbescheids elektronisch vom Finanzamt übermitteln lassen. Alle Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.elster.de.

1.1.6 Wie bekommen Sie die Formulare?

Nachdem immer mehr Bundesländer aus Kostengründen und um den Anteil elektronisch übermittelter Steuererklärungen zu erhöhen dazu übergehen, keine Erklärungsvordrucke mehr zu versenden, müssen Sie sich selbst um die bundeseinheitlichen Vordrucke kümmern. Haben Sie diesen Steuerratgeber mit CD gekauft, ist das kein Problem, denn auf der CD sind alle Formulare enthalten. Sie können sie unausgefüllt oder nach dem Ausfüllen ausdrucken. Ansonsten führt – wenn Sie einen Internetzugang haben – der schnellste Weg über die Formularverwaltung des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de). Die Formularverwaltung können Sie auch über die Internetseite Ihres Heimatfinanzamts aufrufen. Hier haben Sie die Möglichkeit, sich die Formulare unausgefüllt als PDF-Datei auszudrucken. Sie können die Formulare auch am PC ausfüllen und danach ausdrucken. Da dabei aber eine zeitliche Eingabebegrenzung gilt und Sie die Eingaben nicht speichern können, raten wir davon ab.

In Papierform erhalten Sie die Formulare natürlich bei jedem Finanzamt und bei vielen Stadtverwaltungen und Bürgermeisterrämtern. In begründeten Sonderfällen (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigung, Alter) können Sie die Formulare (telefonisch) bei Ihrem zuständigen Finanzamt anfordern.